

Q 10

Gerechtigkeit

(1989/92)

I. Begriff, Abgrenzungen, Einteilungen

Was wir unter der *Rechtsidee* zu verstehen haben, ist weithin ungeklärt. Ist sie etwas Wirkliches oder (nur) Ideelles? Ist sie ein Axiom, eine Hypothese, ein regulatives Prinzip oder eine transzendente Bedingung für Recht überhaupt? Mich dünkt, daß die Rechtsidee ein »Abbild« der *Idee des Menschen* in seiner dreifachen Gestalt ist: der Mensch als autonomes Wesen (als Gestalter seiner Welt und so auch des Rechts), der Mensch als Zweck seiner Welt und somit auch des Rechts (nach Radbruch: individualistischer, überindividualistischer und transpersonaler Zweck⁴⁵), und der Mensch als heteronomes Wesen (als Rechtsumterworfener). Doch wie auch immer, darüber besteht ein weitgehender Konsens, daß die Rechtsidee der Höchstwert des Rechts ist (wobei die Frage, was Werte sind, hier nicht im Vorbeigehen erörtert werden kann). Und dieser Höchstwert ist die *Gerechtigkeit*. Was aber ist Gerechtigkeit?

Gerechtigkeit ist ein nicht abschließend definierbarer Grundbegriff der Ethik, der Rechts- und Sozialphilosophie sowie des politischen, sozialen, religiösen und juristischen Lebens. Gerechtigkeit wird im philosophisch-theologischen Verständnis neben Klugheit, Tapferkeit und Maßhaltung als eine der vier Kardinaltugenden bestimmt. Herkömmlich unterscheidet man *objektive Gerechtigkeit* als das höchste Prinzip zur Rechtfertigung normativer Ordnungen (Recht, Staat, Wirtschaft, Familie) und *subjektive Gerechtigkeit* im Sinne einer Tugend (schon im römischen Recht wurde definiert: Gerechtigkeit ist der feste und beständige Wille, jedem das Seine zu gewähren⁴⁶).

Die Gerechtigkeit hat drei Aspekte: das *Gleichheitsprinzip* (es gilt absolut, ist aber als solches rein formal), die *Zweckmäßigkeit* oder *soziale Gerechtigkeit* (sie ist material, gilt aber nur relativ) und die *Rechtssicherheit* (sie ist funktional und gilt autoritativ). Man veranschauliche sich das an nachstehendem Schema.

1 Vgl. G. Radbruch, Rechtsphilosophie, 9. Aufl. 1983, S. 142 ff. (= GRGA, 2. Bd., 1993).

2 Digesten I, 1: »Justitia est constans et perpetua voluntas ius suum unicuique tribuens«.

Rechtsphilosophie

kann dieser »Gegenstand« weder völlig außerhalb des Rechtsfindungsprozesses liegen noch völlig in ihm – man wäre sonst wieder bei der Substanzontologie oder beim Funktionalismus angelangt. Wir brauchen ein Phänomen, das *seinshaft und prozeßhaft zugleich* ist. Dieses Gesuchte kann nur der Mensch sein, aber nicht der empirische Mensch, sondern der Mensch als Person – Person aber nicht moralisch oder anthropologisch (»Persönlichkeit«) verstanden, sondern ontologisch im Sinne des etruskischen »Phersu«: Antlitz, Rolle⁴⁵. Person ist das, was jeden juristischen Diskurs als solchen identifiziert, denn in letzter *Begründung* wird sich das Recht immer nur dadurch legitimieren lassen, daß es *dem Menschen das ihm als Person Zustehende gewährt* (vor allem durch *Garantierung der Grund- und Menschenrechte*). Doch Person ist nicht Substanz, Person ist *Relatio*, genauer: die Struktureinheit von Relatio und Relata. Darum hat auch das Recht, personal verstanden, nicht substantiellen, sondern relationalen Charakter: Recht ist die Entsprechung von »Sollen und Sein«, wie ich es einmal formuliert habe (»Entsprechung«!)⁴⁶. Schon bei Thomas von Aquin ist zu lesen: »Ordo non est substantia, sed relatio«⁴⁷. Die juristische Ontologie muß als *Ontologie des Relationalen und Personalen* begründet werden und nicht, wie die alte Naturrechtslehre (und in gewisser Weise auch der Positivismus) als Substanzontologie. In diesem Sinne ist Person das »Was« und das »Wie« des rationalen normativen Diskurses in einem. Die Person ist innerhalb wie auch außerhalb dieses diskursiven Prozesses, sie ist prozekthaft und seinshaft zugleich. Sie ist damit das Fundament einer *personal begründeten prozeduralen Theorie richtigen Rechts*⁴⁸. Ihre konkrete Ausarbeitung ist Sache aller, denen das Recht anvertraut ist.

Dieses Kapitel, und auch das nächste, dienen dazu, dem Leser in großen Zügen die Rechtsphilosophie (Theorie der Gerechtigkeit) nahe zu bringen: Grundlagen, Ziele, Probleme, Aufgaben, da und dort auch Lösungsansätze. Es kann nicht erwartet werden, daß der (nicht philosophisch geschulte) Leser die zum Teil schwereren Ausführungen sogleich versteht. Deshalb wird in den folgenden (meist konkreteren) Kapiteln vieles von dem, was oben gesagt worden ist, noch weitere Male diskutiert und auch wiederholt werden.

45 Ähnliche Gedanken finden sich bei W. Maibhofer, Recht und Sein; Prolegomena zu einer Rechtsontologie, 1954, und L. Philipps, Zur Ontologie der sozialen Rolle, 1963) Bedeutsam auch schon K. Löwith, Das Individuum in der Rolle des Mitmenschen, 1928 (Neudruck 1962).

46 A. Kaufmann, Analogie und »Natur der Sache«; Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Typus, 2. Aufl. 1982, bes. S. 18.

47 Thomas von Aquin, Summa theologiae I, 116, 2.

48 Näher dazu A. Kaufmann, Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit, 1989.

41

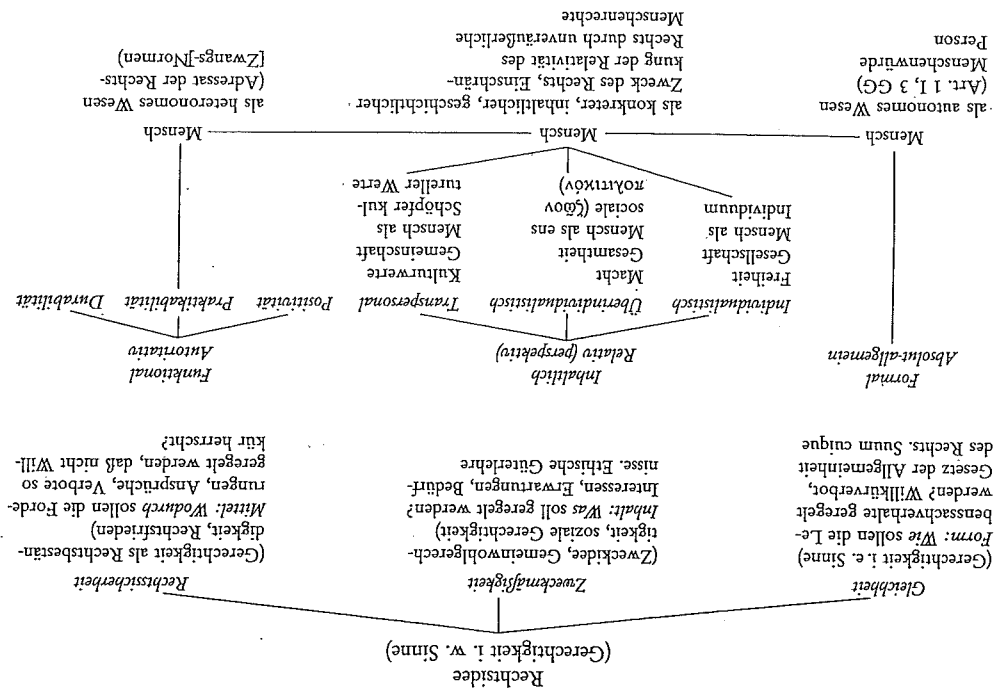
II. Die Rechtsidee als Gleichheit. Die Arten der Gerechtigkeit

Kern der Gerechtigkeit ist die Gleichheit. Manche verkürzen sogar die Gerechtigkeit allein auf die Gleichheit; das ist unangemessen, denn die Gerechtigkeit hat, wie gesagt, noch zwei andere Aspekte, das Gemeinwohl und die Rechtheit. Was die Gleichheit angeht, so besagt das Gleichheitsprinzip, daß Gleiches gleich und Ungleiches entsprechend verschieden zu behandeln ist. Dieses Prinzip ist zunächst rein formal, denn es sagt nichts darüber, was »gleich« und was »ungleich« ist. Und da ist es nun so, daß nichts in der Welt einem anderen völlig gleich oder ungleich ist (nur bei Zahlen gibt es das), sondern immer nur nach Maßgabe eines Vergleichspunktes (tertium comparationis, etwa die »ratio iuris«) mehr oder weniger ähnlich und unähnlich (daher ist anstelle der Analogie logisch immer auch der Umkehrschluß möglich). Gleichheit ist Abstraktion von Ungleichheit; und diese wiederum ist Abstraktion von Gleichheit. Es gibt keine logische Grenze zwischen Gleichheit und Ähnlichkeit, materiale Gleichheit ist immer nur Ähnlichkeit in bezug auf . . .⁴

So ist Gleichheit stets ein Akt der Gleichsetzung, und dieser Akt beruht nicht nur auf rationaler Erkenntnis, sondern bedeutet allemal und vor allem auch Dezision, Macht. Ein Beispiel. Der Gesetzgeber setzt kraft seiner Autorität im Hinblick auf die Geschäftsfähigkeit Kinder von ihrer Geburt bis zum 7. Lebensjahr, Minderjährige von 7 bis 18 Jahren und Volljährige ab dem 18. Lebensjahr jeweils einander gleich; obwohl sich ein Siebenjähriger gerade auch im Hinblick auf seine Geschäftsfähigkeit in aller Regel erheblich von einem Siebzehnjährigen unterscheidet; im Verhältnis dieser drei Gruppen zueinander sind das wieder Ungleichsetzungen: ein Siebzehnjähriger einen Tag vor und ein Achtzehnjähriger einen Tag nach dem 18. Geburtstag sind gesetzlich einander ungleich. Oder: Kein Mörder ist dem anderen gleich, und doch werden sie alle gleich behandelt, nämlich mit lebenslangem Freiheitsentzug bestraft. Oder noch ein Beispiel: Heute ist viel von den »Rechten der Natur«, insbesondere der Tiere, die Rede; inwiefern und in welcher Hinsicht (etwa Leidenfähigkeit) sind Tiere (welche Tiere?) dem Menschen ähnlich oder unähnlich?⁵

Auch heute noch bildet das 5. Buch der »Nikomachischen Ethik« des Aristoteles den Ausgangspunkt aller ernsthaften Überlegungen zur Gerechtigkeitsfrage. Kern der Gerechtigkeit ist, so hat schon er gelehrt, die Gleichheit. Aber während noch viel Spätere (z. B. Kant) die Gerechtigkeit als eine formale

3 Siehe (m. W. N.) Arthur Kaufmann, Rechtsphilosophie zum Mitdenken, in: Jura 1992, 235 f.
4 Vgl. näher Arthur Kaufmann, Rechtsphilosophie zum Mitdenken, in: Jura 1992, 302 ff.
5 Vgl. wieder Arthur Kaufmann, Rechtsphilosophie zum Mitdenken, in: Jura 1992, 349.
6 Dazu näher Arthur Kaufmann, Gibt es Rechte der Natur?, in: Festschr. f. Günter Spindel, 1992, S. 59 ff. (unter S. 369 ff.).



42

Gerechtigkeit

und numerische verstanden haben (Kant: »Hat er aber gemordet, so muß er sterben . . . , so will es die Gerechtigkeit als Idee der richterlichen Gewalt nach allgemeinen, a priori begründeten Gesetzen«⁷), hat Aristoteles sie sehr viel angemessener als eine proportionale, geometrische, analogische erkannt. Das Gleiche ist ein Mitleres und sonach die Gerechtigkeit das Proportionale. Proportion aber verlangt ein Maß, Analogie ein tertium comparationis. Aristoteles nannte dieses Maßgebende die »Würdigkeit«. Es ist klar, daß damit der Angelpunkt, aber auch die ganze Problematik der Gerechtigkeitsfrage angesprochen ist.

Aristoteles unterscheidet zwei Arten der Gerechtigkeit, in denen sich die Gleichheit in zwei verschiedenen Formen ausdrückt: die *ausgleichende Gerechtigkeit* (*iustitia commutativa*) und die *austeilende Gerechtigkeit* (*iustitia distributiva*). Jene ist die Gerechtigkeit unter den von Natur Ungleichen, aber vor dem Gesetz Gleichen; sie bedeutet die absolute Gleichheit von Leistung und Gegenleistung unter den vom Gesetz Gleichgestellten (Ware und Preis, Schaden und Ersatz). Diese dagegen besagt die verhältnismäßige Gleichheit in der Behandlung einer Mehrzahl von Personen: die Zuteilung von Rechten und Pflichten nach Maßgabe von Würdigkeit, Fähigkeit, Bedürftigkeit, Schuld (entsprechend wie $6 : 3 = 4 : 2$ verhält sich der Mord zum Diebstahl wie lebenslängliche zu zeitlicher Freiheitsstrafe). Die austeilende Gerechtigkeit (Cicero gab ihr die Formel des »*sum cuique tribuere*«) ist die Urform der Gerechtigkeit, da die ausgleichende Gerechtigkeit des Privatrechts einen öffentlichen Akt der austeilenden Gerechtigkeit voraussetzt, z. B. die Zuteilung eines bestimmten Status wie Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit. Dabei darf die Formel des »*sum cuique tribuere*« nicht als eine alles gleichmachende Egalität verstanden werden; es heißt nicht, jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine, nämlich die Chance zu geben, das zu werden, was an positiven Möglichkeiten in ihm ist.

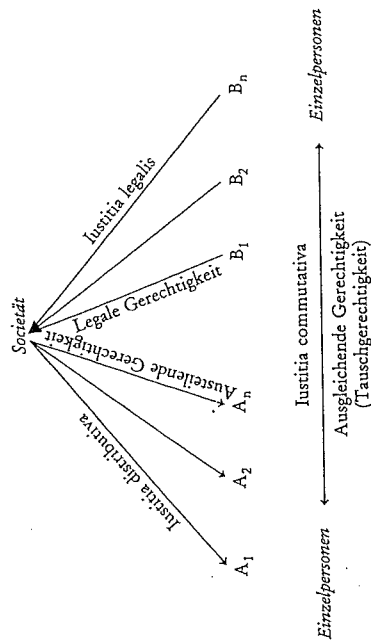
Thomas von Aquin hat das aristotelische System durch eine dritte Form der Gerechtigkeit vervollständigt: die *Gesetzesgerechtigkeit* (*iustitia legalis*)⁸, die die Pflicht der einzelnen gegenüber dem Ganzen hervorhebt: z. B. Wahlpflicht, Gerichtspflicht, Pflicht zum sozialen Gebrauch des Eigentums.⁹

⁷ Kant, Metaphysik der Sitten, Akademieausgabe S. 333 f.

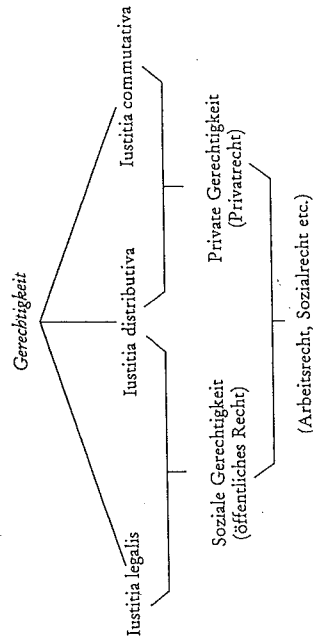
⁸ Thomas von Aquin, Summa theologica II, II, 57 ff.

Gerechtigkeit

Schematische Darstellung der Arten der Gerechtigkeit im Sinne des Gleichheitsprinzips:



Unter dem Gesichtspunkt der Einteilung des Rechts in *Privatrecht*, *öffentliches Recht* und *Sozialrecht* lassen sich die Arten der Gerechtigkeit folgendermaßen gliedern:



Man könnte das Ineinanderspielen der Formen der Gerechtigkeit in vielfältiger Weise exemplifizieren, etwa an den Straftheorien, die die »gerechte Strafe« zu begründen versuchen. Im nachfolgenden Beitrag wird dazu noch einiges Nähere gesagt werden.

III. Die Rechtsidee als Zweckmäßigkeit. Soziale Gerechtigkeit. Gemeinwohlberechtigung

Das Gleichheitsprinzip ist vorwiegend formaler Natur. Um zu bestimmen, was gerecht ist, bedarf es eines inhaltlichen Prinzips. Radbruch nannte es die Zweckmäßigkeit oder die Zweckidee des Rechts. Es geht um die Frage, was dem *gemeinen Besten* dienlich ist. Insofern ist die Rechtsphilosophie ein Zweig der ethischen Güterlehre. Dabei spielt das Universalisierbarkeitsprinzip eine wichtige Rolle: Was ist das Gute, das Gerechte, für alle? Darauf haben mannigfaltige Richtungen eine Antwort versucht: Hedonismus, Eudämonismus, Pragmatismus, Utilitarismus, ethischer Perfektionismus – nicht zu vergessen das kommunistische Manifest von Marx und Engels (1872) und die päpstlichen Sozialenzykliken von »Rerum novarum« Leo XIII. (1891) bis »Centesimus annus« Johannes Paul II. (1991).

Am verbreitetsten heute ist der *Utilitarismus*, für den Hume und Mill die klassische Formel geprägt haben: »The greatest happiness of the greatest number«. Das klingt zunächst vielleicht einleuchtend. Doch es ergeben sich viele Probleme. Da ist vor allem die Frage, wie sich »Glück« universalisieren läßt. Das gelingt allenfalls, wenn man »Glück« sehr abstrakt, ja eigentlich inhaltsleer denkt. Konkret ist es für jeden etwas anderes. Und was ist mit den Glücklosen, den Armen, Behinderten, Ausgestoßenen? Auf sie nimmt der Utilitarismus keine Rücksicht. Die Minderheit zählt nicht.

Statt auf den »positiven Utilitarismus« ist auf den »negativen Utilitarismus« abzustellen, d. h. auf die größtmögliche Abwendung des Elends von so vielen Menschen wie möglich. Im Gegensatz zum »Glück« ist das »Unglück« universalisierbar: Vor Krankheit, Siechtum, Armut, Hunger, Obdachlosigkeit, Seuchen wollen alle Menschen verschont sein.

Eine große Rolle bei der Verwirklichung des Bonum Commune spielen die *Menschenrechte*. Die Menschenrechte sind das kostbare Erbe, das uns das 19. Jahrhundert besichert hat. Sie haben weithin generellen Charakter, allerdings auch nur, wenn man sie sehr abstrakt versteht. Das Recht des Menschen auf Leben und Würde wird, wenn man es so allgemein sagt, von niemand infrage gestellt. Füllt man »Leben« und »Menschenwürde« mit Inhalt, dann erweist sich, daß sie nicht jeder Kontingenz und Relativität entrückt sind; man denke nur an den Streit um Abtreibung, Sterbehilfe, Frühheutanasie, Fortpflanzungs- und Gentechnologie. Es ist heute weithin fraglich geworden, wer überhaupt »Mensch« ist.

Eine Schlüsselfunktion bei der Bestimmung, was gerechtes Recht ist, kommt den *Allgemeinen Rechtsprinzipien* (*General Principles of Law*) zu: Suum cuique

9 Dazu näher *Arthur Kaufmann*, Generalisierung und Individualisierung im Rechtsdenken, in: ARSP-Beilage 45 (1992), 77 ff. (unten S. 327 ff.).

tributere, goldene Regel, kategorischer Imperativ, Treu und Glauben, Schuldprinzip, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Fairnessprinzip, Prinzip Verantwortung, Toleranzgebot u. a. m.¹⁰ Freilich sind auch diese Prinzipien, je konkreter man sie faßt, umso kontingenter. Aber sie geben Richtlinien, Orientierungspunkte. An einem Beispiel aus dem Bereich der Fortpflanzungs- und Gentechnologien sei das veranschaulicht¹¹.

1. Das *Prinzip des suum cuique tribuere* (Aristoteles, Cicero): Jedem ist das Seine zu gewähren. Das mindeste, was jedem als das Seine zukommt, ist sein eigenes, individuelles, unverwechselbares Leben, ist seine Identität. Und das heißt, daß jeder auch das Recht hat, ein seinen Anlagen gemäßes Leben führen zu dürfen, und sei es auch nur ein »durchschnittliches« oder »defektes« Leben. Absoluter Lebensschutz.

2. Die *Goldene Regel* (Bergpredigt). In ihrer positiven Form: Was du willst, daß dir die andern tun, das tu du ihnen auch. Also: Fördere das Wohl deines geschädigten Kindes, so wie du, wärest du ein geschädigter Mensch, gefördert (und nicht getötet) sein wolltest. – In ihrer negativen Form: Was du nicht willst, daß man dir tu, das füg' auch keinem andern zu. Also: Wenn du nicht manipuliert sein möchtest, dann propagiere und praktiziere auch nicht die Genmanipulation an andern. Gewaltlosigkeit, Hilfestellungspflicht.

3. Der *kategorische Imperativ* (Kant): Handle nach solchen Maximen, von denen du wollen kannst, daß sie zu allgemeinen Gesetzen erhoben werden können. Das heißt z. B.: Nimm dir keine Sonderrechte heraus, beispielsweise daß du dein Kind aus purer Bequemlichkeit nicht selbst austrägst, da du sinnvollerweise nicht wollen kannst, daß alle Frauen so handeln. Mitmenschlichkeit, Menschenwürde.

4. Das *Fairnessprinzip* (John Rawls): Handle so, daß alle Betroffenen sowohl an den Vorteilen wie an den Lasten gleichermaßen beteiligt sind. Ergo ist ein gentechnologisches Projekt nicht gerecht, das nur Fortschritt und Nutzen für die Mehrheit mit sich bringt, die Minderheit aber ausschließlich benachteiligt. Minderheitenschutz. Im Zweifel für den Schwächeren.

5. Das *Prinzip Verantwortung* (Hans Jonas): Handle so, daß die Folgen deiner Handlung nicht die Möglichkeit menschlichen Lebens und seiner Umwelt jetzt und in Zukunft zerstören, gefährden oder mindern können. Will sagen: Betreibe keine Gentechnologien, deren vordergründiger Fortschritt sich eines Tages in vielleicht unabhärbare Schäden für die Menschheit verkehren wird. Ethik der Ökologie. Zukunftsethik.

10 Allerdings kann man nicht, wie *Larenz* das versucht, *allein* aus solchen Prinzipien das »richtige Recht« begründen: Richtiges Recht; Grundzüge einer Rechtsethik, 1979.

11 Vgl. *Arthur Kaufmann*, Der entfesselte Prometheus; Fragen der Humangenetik und der Fortpflanzungstechnologien aus rechtlicher Sicht, in: *R. Flöhl* (Hrsg.), Genfor-schung – Flucht oder Segen?, 1985, S. 259 ff.

6. Das *Prinzip Toleranz* (Arthur Kaufmann): Achte und anerkenne deine Mitmenschen und ihre Auffassungen gerade auch dann, wenn sie dir nicht gelegen kommen. Konkret: Respektiere das menschliche Leben auch in solchen Ausprägungen, vor denen zurückzuweichen du versuchst bist: das Leben der Geschädigten, der Unterprivilegierten, der Erniedrigten. Pluralismus. Wahrheit. Freiheit.

Man könnte noch viele andere Beispiele für die Konsequenzen der allgemeinen Rechtsprinzipien, die alle miteinander verflochten sind, heranziehen, etwa für das *Problem des Friedens*; darüber habe ich an anderer Stelle geschrieben, ich verweise hierauf².

Zur wichtigen Frage der *Rangordnung* der verschiedenen Kriterien der Gerechtigkeit, insbesondere der Begründung von Vorrangregeln vgl. vorläufig *Verfasser*, in: Jura 1992, S. 350 f., sowie – zu *John Rawls* – unten S. 318 f.

IV. Die Rechtsidee als Rechtssicherheit. Gerechtigkeit als Rechtsfrieden

Da die richtigen Rechtsinhalte nicht eindeutig erkannt werden können, muß um des Rechtsfriedens willen autoritativ festgelegt werden, was geltendes Recht ist, das Gesetz durch die Promulgation, das richterliche Urteil durch die Rechtskraft. Unabhängige Forderung der Rechtssicherheit ist die *Positivität des Rechts*. Dabei meint Positivität nicht einfach nur den Umstand, daß das Recht »gesetzt« ist (das Gewohnheitsrecht ist nicht gesetzt, gleichwohl ist es infolge langandauernder, gleichmäßiger Übung positiv), das Entscheidende ist, daß die Merkmale des Gesetzes möglichst genau bestimmt sind und daher ohne Willkür festgestellt werden können (Bestimmtheitsgebot!; unbestimmte Rechtsbegriffe, insbesondere Generalklauseln, gefährden die Rechtssicherheit).

Rechtssicherheit bedeutet weiterhin *Praktikabilität des Rechts*. Diese führt oft zu einer Vergrößerung und Formalisierung der Tatbestände, was im Einzelfall Widersprüche zur materialen (sozialen) Gerechtigkeit hervorruft kann. Für das Testament z. B. sind sehr formale und strenge Formvorschriften vorgesehen, damit der Wille des Erblassers nach seinem Tod möglichst zweifelsfrei ermittelt werden kann. An solchen Formvorschriften mag aber nicht selten ein ernstgemeines Testament scheitern.

Schließlich besagt *Rechtssicherheit* *Durabilität des Rechts*. Was Recht ist, muß Recht bleiben, sagt das Sprichwort. Das Recht darf nicht zu leicht abgeändert werden können; eine Gelegenheitsgesetzgebung verbürgt keine gleichmäßige, zuverlässige Handhabung. Freilich kann auch die Forderung nach Beständigkeit des Rechts zu Zielkonflikten innerhalb der Rechtsidee führen. Vom Standpunkt der materialen Gerechtigkeit soll ein mangelhaftes Gesetz möglichst bald einem

12 Arthur Kaufmann, Gerechtigkeit – der vergessene Weg zum Frieden, 1986, S. 95 ff.

besseren weichen. Aber letztlich kann auch die Gerechtigkeit keine ständig wechselnde Gesetzgebung dulden, denn eine solche hätte Ungleichmäßigkeit in der Rechtsanwendung und somit Ungerechtigkeit zur Folge.

In diesem Zusammenhang sei noch ein Wort zum *Zwangscharakter des Rechts* gesagt. Die Frage ist lebhaft umstritten. Nach Kant ist das Recht »Mit der Befugnis zu zwingen« verknüpft³. Nun gibt es aber »leges imperfectae«, z. B. das Völkerrecht, die nicht erzwingbar sind. Manche verneinen deshalb den Rechtscharakter des Völkerrechts, wodurch, wie Radbruch bemerkt, »zu einer üblichen Praxis plump und schroff die entsprechende üble Theorie« gefügt wird⁴. Wer im Zwang ein Wesensmerkmal des Rechts sieht, spricht ihm die Fähigkeit, Pflichten zu begründen, ab, und er ist nicht instande, das Recht von bloßer Gewalt durch ein materiales Merkmal zu unterscheiden. Gewiß, wo Recht ist, darf in der Regel auch Zwang ausgeübt werden, nicht aber etwa ist dort Recht, wo Zwang ist. Man kann die Geltung des Rechts nicht aus dem Zwang begründen, aber vom gültigen Recht ist zu fordern, daß es, damit Ordnung und Rechtsfrieden herrschen, notfalls mit Zwangsgewalt durchgesetzt wird. Mit dieser Maßgabe ist gegen den Satz Kants nichts einzuwenden.

V. Gerechtigkeit im biblischen Sicht

Zu unterscheiden von dem ethisch-juridischen Verständnis von Gerechtigkeit ist der biblische Gerechtigkeits-Begriff. Im Alten Testament, ist Gerechtigkeit (hebr. *zedaqá*) durch das Verhältnis zwischen Israel und seinem Gott Jahwe (den »Bund«) bestimmt. Der »Gerechte« ist der schlechthin Fromme, der nach dem Willen und den Geboten Gottes, dem »Gesetz«, lebt und sich dabei in Gottes »Gerechtigkeit«, seine Heilssphäre, aufgenommen weiß. Gerechtigkeit bezeichnet also einerseits das »Rechtverhalten« des Menschen, andererseits und gleichzeitig das »Heil«, das Jahwe dem Menschen gewährt. Im Neuen Testament greift Paulus (im Römerbrief) den Gerechtigkeits-Begriff aus dem Alten Testament auf, füllt ihn jedoch mit neuem, spezifisch christlichem Inhalt. Gerechtigkeit bedeutet als Gerechtigkeit Gottes das Heilshandeln Gottes, das geschichtlich wirksam geworden ist an Jesus Christus und – durch dessen Tod und Auferstehung – an allen, die an ihn glauben. Der glaubende Mensch wird durch die Gnade Gottes »gerechtfertigt« und dadurch seinerseits »gerecht«. Gerechtigkeit des Menschen vor Gott ist somit – in Abgrenzung zur jüdischen Heilsnotwendigkeit des »Gesetzes« – nicht durch ethische Leistung erreichbar; der Imperativ christlicher Ethik ist vielmehr eine Folge (nicht die Ursache) des »Gerechtheits« des Menschen, seines Lebens in Gottes Gerechtigkeit. In diesem

13 Kant, *Metaphysik der Sitten*, Akademieausgabe S. 231.

14 Radbruch, *Republikanische Pflichtenlehre*, 1926, S. 11 f.